

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesministerium des Innern
Referat IT 3
Herrn Dr. Johannes Dimroth

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

Referentenentwurf zur Verbesserung der IT-Sicherheit

11.04.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Dimroth, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beratungen zu o.g. Referentenentwurf.

Der BUGLAS ist der Fachverband für Glasfaserexperten. Unsere Mitgliedsunternehmen planen und bauen Glasfasernetze oder liefern technologische Komponenten oder Content. Hierbei versorgen unsere Unternehmen sowohl Privat- als auch Geschäftskunden und bieten hochleistungsfähige Netzzugänge für Verbraucher, Wirtschaft und Verwaltungen mit Bandbreiten von 100 Megabit pro Sekunde und mehr. Der Schutz sensibler Netzinfrastrukturen ist daher für unsere Mitgliedsunternehmen ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit, die auf jahrelanger Erfahrung basiert.

E.2: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unter diesem Punkt führt der Entwurf aus, dass ein Mehraufwand für Telekommunikationsdiensteanbieter und Telemediendiensteanbieter nur dann entstehe, wenn diese bislang kein hinreichendes Sicherheitsniveau etabliert haben, das sich aufgrund regulatorischer Vorgaben oder durch freiwillige Verpflichtung ergebe. Da Adressaten des geplanten Artikelgesetzes in den Vorschriften der §§ 109 und 109a TKG auch TK-Netzbetreiber sind, gehen wir davon aus, dass von dem Begriff „Telekommunikationsdiensteanbieter“ auch die Netzbetreiber umfasst sein sollen.

Der BUGLAS sieht diese Regelung als problematisch an, da das Ausmaß der sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht einschätzbar ist. Würden die bisherigen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben ausreichen, wäre die Schaffung eines

neuen Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme nicht notwendig. Insoweit handelt es sich bei den hier vorgesehenen Pflichten um eine Erweiterung bisheriger Regelungen und damit notwendigerweise auch um Mehraufwände auch für solche Unternehmen, die die bislang existierenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten haben. Das pauschale Abwälzen dieser finanziellen Aufwände auf die Wirtschaft ist nicht sachgerecht, da die Ziele, die der BUGLAS selbstverständlich unterstützt, der Stärkung der öffentlichen Sicherheit dienen und insoweit in den Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand fallen, die dafür auch die Kosten zu tragen hat.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzentwurfes sollen die Vorschriften der §§ 109 und 109a TKG geändert werden.

Zunächst halten wir es für problematisch, dass § 109a TKG und die Vorschriften des BSI-Gesetzes parallel gelten. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzgebung sollte das TKG als Spezialgesetz für die TK-Branche alle relevanten Regelungen enthalten, das BSI sollte für die übrigen Branchen als Auffanggesetz gelten.

Im Sinne einer zügigen und eindeutigen Umsetzung der Meldeverpflichtung sollten sich die TK-Unternehmen an lediglich eine Meldebehörde wenden können und dort sämtliche relevanten Informationen abgeben können. Im internen Behördenaustausch könnten dann die Behörden die Informationen untereinander weitergeben.

In § 109 Absatz 2 soll folgender neuer Satz 5 eingefügt werden: „Maßnahmen nach Satz 2 müssen den Stand der Technik berücksichtigen.“

In der Begründung führt der Entwurf aus, dass die Anforderungen an die Maßnahmen, die unerlaubte Zugriffe auf die TK- und Datenverarbeitungssysteme verhindern sollen, hoch sein müssen, da die Bedeutung der Grundversorgung des Einzelnen mit Kommunikation gravierend sei. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass der Begriff der Grundversorgung unklar ist. Aus unserer Sicht bedeutet Grundversorgung – im Krisenfall – keinesfalls das Aufrechterhalten maximaler Übertragungsraten und -qualitäten, sondern die Erhaltung der grundsätzlichen Möglichkeit, die bereit gestellten TK-Dienste in ihren Grundfunktionalitäten zu erhalten. In diesem Zusammenhang stellt sich dann allerdings die Frage, welche geeigneten Maßnahmen zu treffen sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Stand der Technik“ schafft aus unserer Sicht nur weitere Unsicherheit, welche Anforderungen an die Netzbetreiber konkret gestellt werden. Der „Stand der Technik“ ändert sich in der heutigen Zeit sehr schnell, es wäre eine Klarstellung hilfreich, wie auf die technische Entwicklung reagiert werden muss. Aktuell ist der Referentenentwurf so zu lesen, als müssten die Unternehmen, im schlimmsten Fall täglich, auf Neuerungen reagieren.

§ 109 a wird u.a. dahingehend geändert, dass ein neuer Absatz 3 eingefügt wird. Danach sind TK-Netzbetreiber verpflichtet, Beeinträchtigungen der Netze, die zu einer Störung der über diese Netze erbrachten Dienste führen oder zu einem unerlaubten Zugriff auf TK- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer oder Teilnehmer führen können, unverzüglich der BNetzA zu melden.

Zunächst muss konstatiert werden, dass Adressaten dieser Regelungen in der Praxis wohl primär TK-Diensteanbieter sein werden, denn nur sie sind in der Lage, die über die Netze erbrachten Dienste auf Störungen hin zu prüfen. Im Falle von Zugriffen auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer oder Teilnehmer gilt Gleiches. Nur dann, wenn der Nutzer auch Kunde des Netzbetreibers ist, ist dieser in der Lage, Zugriffe auf Kundensysteme festzustellen. Insoweit wäre eine Klarstellung sinnvoll, ob der Netzbetreiber in den Fällen, in denen der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, dass der Diensteanbieter das Vorliegen einer Störung seiner Dienste prüft, redundant einschreiten muss. Wünschenswert wäre nach unserer Auffassung zudem noch eine genauere Definition was mit IT-Angriffen im Einzelnen gemeint ist.

Zusammenfassend sind der BUGLAS und seine Mitgliedsunternehmen der Auffassung, dass die geplanten Regelungen mit den Zielen Erhöhung des Verbraucherschutzes und Aufrechterhaltung eines Mindestniveaus an IT-Sicherheit nachvollziehbar und unterstützenswert sind. Die pauschale Abwälzung der Kosten für die Mehraufwände in den Unternehmen halten wir aber für unzumutbar. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen und Abläufe der Meldepflichten der §§ 109 und 109a TKG nicht konkret genug.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.



Astrid Braken

Justitiarin